

An **HOME & GARDEN EVENT GmbH**
 Spenglerstraße 43
 D-23556 Lübeck

Bitte gut leserlich ausfüllen. Abweichende Rechnungsanschriften auf einem Extrablatt beifügen.
 Mitaussteller bedürfen der ausdrücklichen Zulassung. Hierzu bitte ein separates Anmeldeformular ausfüllen.

Im Ausstellerverzeichnis möchten wir unter dem folgenden Buchstaben stehen:

Name / Firma (Aussteller)

Straße / Postfach

PLZ / Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Internet

Inhaber / Geschäftsführer

Firmenform

USt-IdNr.

Ansprechpartner / Bearbeiter

Zur Ausstellung vorgesehene Produkte und Kollektionen (bitte präzise und ausführlich beschreiben)

Bemerkungen, Vereinbarungen

Social Media Aktivitäten (bei Interesse an einer Zusammenarbeit)

Aktiv auf Plattform: Facebook Instagram

Name/Link auf Plattform: _____

Anzahl der Fans/Followers: _____

Kostenlose Werbemittel: _____ Besucherflyer _____ Plakate (DIN A3)

Alle technischen Unterlagen inkl. Bestellformulare für Strom und Wasser erhalten Sie per E-Mail. Bitte geben Sie uns dazu die direkte Kontakt-E-Mail-Adresse an. _____

Obligatorischer Medieneintrag lt. § 27, € 80,- Obligatorische Haftpflichtversicherung lt. § 14, € 40,-

Vertragspartner ist die E.G.E. European Green Exhibitions GmbH (§1 der Ausstellungsbedingungen). Hiermit beantragen wir die Teilnahme an der/den nebenstehenden Veranstaltung/en. Mit der Unterschrift werden die umseitigen Ausstellungsbedingungen rechtsverbindlich anerkannt. Alle Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Hiermit bestätige/n ich/wir ausdrücklich Lübeck als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis.

Ort/Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Nur vom Veranstalter auszufüllen

Kunde

Auftrag



24. bis 27. Juni
22609 Hamburg
 Hamburger
 Polo Club

I. Pagodentyp

(mit Holzfußboden)

MOZART 1 ca. 3 x 3 m 1.350,- €

MOZART 2 ca. 4 x 4 m 1.850,- €

MOZART 3 ca. 5 x 5 m 2.450,- €

MOZART 4 ca. 6 x 6 m 3.350,- €

Ausstellereigene Zelte sind nicht zugelassen.

II. Pagodentyp

(ohne Fußboden)

Chopin 1 ca. 3 x 3 m 820,- €

Chopin 2 ca. 5 x 5 m 1.390,- €

_____ m² zusätzlich benötigte Außenfläche
 à € 20,-/m²

Innenfläche

_____ m² Innenfläche, (ohne Rück- und
 Seitenwände) Standorte auf
 Anfrage à € 60,-/m²

Außenfläche

FREIGELÄNDE 1 bis 10 m² 500,- €

FREIGELÄNDE 11 bis 20 m² 850,- €

FREIGELÄNDE 21 bis 50 m² 1.200,- €

Größere Freiflächen sowie Flächen für
 Garten- und Landschaftsbauer auf Anfrage.

Ausstellereigene Zelte sind nicht zugelassen.

AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

- § 1 Organisation, Durchführung, Forderungseinzug: HOME & GARDEN EVENT GmbH, Spenglerstr. 43, 23556 Lübeck (im Nachfolgenden AL genannt), Geschäftsführer: Martin Schmidt, Amtsgericht Lübeck, HRB 7867 HL.
Vertragspartner des Ausstellers ist die E.G.E. European Green Exhibitions GmbH, Messedamm 22, 14055 Berlin. Geschäftsführung: Lars Jaeger und Friedrich Deckert, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Franz-Josef Möllers, Amtsgericht Charlottenburg, HRB 111928 B, Ust-IDNr.: DE 814423127
- § 2 Ausstellungsorte: siehe Vorderseite.
- § 3 Standzuweisungen erfolgen durch die AL. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht maßgebend. Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung oder mit Eingang der Rechnung beim Aussteller gültig. Die AL ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Es bleibt der AL unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Eine Wertminderung oder ein Mietnachlass können dadurch nicht geltend gemacht werden. Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf der besonderen Genehmigung der AL.
- § 4 Über die Zulassung der Aussteller sowie des Handverkaufs entscheidet die AL. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Zum Zwecke der autom. Bearbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben. Es dürfen nur die auf der Anmeldung schriftlich vermerkten Gegenstände ausgestellt werden.
- § 5 Die AL ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.
- § 6 Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und während der angesetzten Öffnungszeiten geöffnet und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.
- § 7 Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen und bis ½ Stunde nach Ausstellungsschluss beendet sein. Die AL sorgt für die Reinigung des Geländes. Verpackungsmüll, der infolge des Auf- bzw. Abbaus anfällt, wird nicht von der AL entsorgt. Zurückgelassener Verpackungsmüll wird dokumentiert und durch Fremdfirmen zu Lasten des Verursachers beseitigt.
- § 8 Dem Aussteller wird ein Zelt oder eine Gebäudeinnenfläche ohne An- und Aufbauten vermietet. Mängel des Mietgegenstandes hat der Aussteller unverzüglich bei Aufbau der AL anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige ist die Gewährleistung für unebenen Fußboden oder sonstige Mängel ausgeschlossen. Die AL ist berechtigt, Änderungen bezüglich der Standgestaltung zu verlangen. Dies gilt auch für Belästigungen durch Geruch, Geräusch oder andere Mängel. Es kann ein Standfoto des Ausstellungsstandes verlangt werden. Evtl. Beschädigungen an Zeltwänden, Fußböden usw. gehen zu Lasten der betreffenden Standinhaber. Das Anbringen von doppelseitigem Klebeband auf dem Fußboden oder Zeltplanen ist untersagt. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.
- § 9 Der Aufbau kann ca. 2 Tage vor der Ausstellung beginnen und muss am Tage vor der Eröffnung bis 20.00 Uhr beendet sein. Sollte durch unvorhergesehene Witterungseinflüsse (Sturm, Regen, Gewitter, Schnee oder Frost) der Auf- oder Abbau fristgerecht nicht durchführbar sein, so kann der Aussteller daraus keine Ansprüche geltend machen. Stände, mit deren Aufbau bis zum letzten Tag vor der Ausstellung, 12.00 Uhr, nicht begonnen worden ist, werden auf Kosten des Ausstellers dekoriert oder darüber anderweitig verfügt. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.
- § 10 Der Abbau darf erst am letzten Ausstellungstag nach Ausstellungsende beginnen und muss innerhalb der in den technischen Unterlagen angegebenen Zeiten beendet sein. Vorzeitiges Abbauen o. teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe von mind. 50 % der Standmiete geahndet werden. Bei Nichteinhaltung der Räumungsfrist hat der Aussteller die Kosten für den Abtransport u. die Lagerung zu tragen. Für Schäden oder Entwendungen übernimmt die AL keine Haftung, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der AL oder ihrer Erfüllungsgehilfen.
- § 11 Der Aussteller verpflichtet sich, bei Rücktritt bis 6 Wochen vor der Ausstellung 50 % der Standmiete und bei Rücktritt nach diesem Termin die volle Standmiete zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten; auch dann, wenn die AL den Stand anderweitig vergibt. Dem Aussteller bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die AL verrechnet in diesem Fall die Miete mit Ständen für öffentliche Institutionen. Firmen, die ihren angemieteten Stand nicht belegen, sind außerdem verpflichtet, den Stand in einen ausstellungsmäßigen Zustand zu versetzen. Andernfalls ist die AL berechtigt, den Stand auf Kosten des Ausstellers zu dekorieren. Der Aussteller kann einen Ersatzaussteller benennen, dieser kann jedoch ohne Angabe von Gründen von der AL abgelehnt werden. Ein Rücktritts Antrag hat auf jeden Fall per Einschreiben zu erfolgen.
- § 12 Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und daraus entstehenden Kosten steht der AL an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieter-Pfandrecht zu. Die AL haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste und kann nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen. Das Pfandrecht wird auch auf die Waren der Vertragsfirmen des Ausstellers übertragen.
- § 13 Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen – hier besonders Preisauszeichnung und Firmenbeschilderung (Mindestgröße DIN A4), gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen und polizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Hierzu zählt auch die Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften. Evtl. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten. Bei Verstößen kann der Stand sofort geschlossen werden, ohne Erstattung der Standmiete oder sonstiger Regressansprüche.
- § 14 Die AL versichert die Ausstellung gegen Haftpflicht. In einem Rahmenvertrag hat sie eine Haftpflichtversicherung für jeden einzelnen Stand abgeschlossen. Diese Haftpflichtversicherung wird jedem Aussteller pauschal in Rechnung gestellt. Für Beschädigung oder Verlust des Ausstellungsgutes durch Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und in anderen Fällen höherer Gewalt haftet die AL nicht. Hier wird jedem Aussteller empfohlen, eine solche Versicherung selbst auf eigene Kosten abzuschließen.
- § 15 Die AL haftet nicht für Schaden oder Verlust an Ausstellungsgegenständen der Aussteller und Besucher, die durch ihr Personal oder von ihr beauftragte Personen entstanden sind, beim Transport oder dem Bewegen der Gegenstände, ganz besonders im Rahmen einer Gefälligkeit.
- § 16 Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen, Genussmitteln jeder Art steht nur den Ausstellungsgaststätten bzw. den Verkäufern zu, die hierzu von der AL ermächtigt sind.
- § 17 Die Rechnung ist gleichzeitig die Standbestätigung. Mieten sind zur Hälfte sofort nach Rechnungserhalt zahlbar und der Rest lt. Zahlungstermin, der bei Rechnungserteilung angegeben wird. Die AL kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen – nach vorangegangener Mahnung – über den bestätigten Stand anderweitig verfügen.
- § 18 Der Aussteller ist ohne Genehmigung nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, sie zu tauschen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen. Genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.
- § 19 Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung eine begrenzte Anzahl Aussteller-Ausweise, die in Verbindung mit dem amtlichen Personalausweis zum Betreten des Ausstellungsgeländes berechtigen. Sie sind nicht übertragbar, bei Missbrauch wird kostenpflichtige Einziehung vorgenommen. Ausweise werden nur durch die AL vor dem Aufbau ausgehändigt.
- § 20 Ist die geregelte Durchführung, Anpassung oder Verlegung des Ausstellungstermins unzumutbar, ist die AL berechtigt, die Ausstellung abzusagen, zu unterbrechen oder die Ausstellungsdauer zu verkürzen, ohne dass der Aussteller hieraus Schadenersatzansprüche, Rückzahlungen oder Erlässe der Standmiete herleiten kann, es sei denn, der AL oder ihren Erfüllungsgehilfen ist ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln vorwerfbar. Als unzumutbar werden insbesondere folgende Gegebenheiten angesehen, wobei schon das Zutreffen einer Gegebenheit ausreichend ist, um die Ausstellung als unzumutbar anzusehen:
- Reduzierung der gleichzeitig anwesenden und geplanten Besucherzahlen auf Grund behördlicher Anordnung um mehr als 50 %
 - Erhöhung der bislang kalkulierten Gesamtkosten der Ausstellung kurzfristig um mehr als 20 % infolge behördlicher Auflagen, Schutz- und Hygieneanforderungen
 - Keine kurzfristigen Ausweichmöglichkeiten auf größere Räumlichkeiten/Flächen innerhalb des angedachten Geländes oder im Umkreis von 10 km, die infolge behördlicher Anordnung notwendig werden
 - Erwartete Mindestanzahl von Ausstelleranmeldungen nicht eingegangen, wodurch die unveränderte Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist
 - Wetterereignisse und deren Auswirkungen
- Die AL ist verpflichtet, sofern sie sich auf eine Unzumutbarkeit der Anpassung oder Terminverlegung beruft, die hierfür maßgeblichen Gründe dem Aussteller in Textform mitzuteilen. Der Aussteller hat unverzüglich, spätestens nach 5 Werktagen, in Textform zu erklären, ob er die Gründe der Unzumutbarkeit akzeptiert. Andernfalls gelten die Gründe in Ansehung des Rücktritts als anerkannt. Fristen und Textform gelten als eingehalten, wenn die Erklärung in Textform elektronisch übermittelt und der Eingang der Erklärung von der anderen Seite elektronisch bestätigt wurde.
- Muss die Ausstellung aus Gründen höherer Gewalt oder aufgrund von der AL nicht zu vertretener behördlicher Anordnung abgesagt, geschlossen, zeitlich verlegt, örtlich verlegt oder die Ausstellungsdauer verkürzt oder unterbrochen werden, so sind die Standmiete sowie alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen und Schadenersatzansprüche des Ausstellers ausgeschlossen.
- Bei zeitlicher Verlegung können Aussteller, die den Nachweis einer Terminüberschneidung mit bereits festgelegten Ausstellungen führen, aus dem Vertrag bei Zahlung von 25 % entlassen werden. Nach der Bekanntgabe der Verlegung muss der Antrag innerhalb von 10 Werktagen schriftlich eingebracht werden. Der Aussteller trägt für den Eingang die Beweislast. Sollte die AL die Ausstellung zu einem späteren Termin durchführen, so ist der Aussteller hiervon zu unterrichten. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang dieser Mitteilung seine Teilnahme zu dem veränderten Termin schriftlich abzusagen; in diesem Falle kann die AL als Kostenbeitrag vom Aussteller einen Betrag von 25 % der Standmiete verlangen. Dem Aussteller bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein Schaden oder aber ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche des Ausstellers, insbesondere Aufwendungs- und/oder Schadenersatz, Rückzahlung oder Erlass der Standmiete oder entgangener Gewinn auf Grund von Verlegung, Verkürzung, Unterbrechung oder Absage der Ausstellung, sind ausgeschlossen.
- § 21 Die allgemeine Bewachung der Ausstellung übernimmt die AL ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der AL oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung der AL zulässig.
- § 22 Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten der AL. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur bei rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die Berechnung dieser Anschlüsse nebst anteiliger Kosten der hierfür erforderlichen Ringleitung erfolgt durch die AL oder den Vertragsinstallateur. Die durch einen Sachverständigen errechneten Kosten für Licht- und Kraftstromverbrauch werden den Ausstellern vor Beendigung der Ausstellung berechnet. Das gleiche gilt für evtl. erforderliche Wasseranschlüsse. Die gewünschten Anschlüsse sind spätestens sechs Wochen vorher anzumelden. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von Firmen ausgeführt werden, die die AL zugelassen hat.
- § 23 Fotografische Fremdaufnahmen und Zeichnungen für gewerbliche Zwecke können nur durch die AL gestattet werden. Die Prospektverteilung außerhalb des Ausstellungsstandes bedarf der Genehmigung. Die AL ist berechtigt Foto- und Videoaufnahmen für Bewerbungszwecke von der Ausstellung und den Ausstellungsständen anzufertigen bzw. durch Dritte anfertigen zu lassen.
- § 24 Die Benutzung von Rundfunk- und Phono-Geräten sowie Lautsprecherdurchsagen und das Musizieren auf den Ständen ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Bei Genehmigung ist der Aussteller verpflichtet, die Gebühren für die öffentliche Vorführung zu tragen und diese bei der GEMA anzumelden.
- § 25 Die tägliche Warenlieferung muss bis spätestens ½ Stunde vor Ausstellungsbeginn beendet sein. Spätere Anlieferungen können nicht mehr auf das Ausstellungsgelände gelassen werden.
- § 26 Aussteller und Mitarbeiter dürfen den Ausstellungsbereich erst eine Stunde vor Beginn der Ausstellung betreten und müssen den Ausstellungsbereich spätestens eine Stunde nach Schluss verlassen haben. Übernachtung auf dem Ausstellungsgelände ist nicht gestattet.
- § 27 Informationsträger: Katalog oder Zeitung, Multimedia-Bereich Internet
Der Pflichteintrag für jeden Aussteller wird mit der Standgebühr in Rechnung gestellt. Bestellscheine für Werbeanzeigen in den Informationsträgern gehen gesondert zu. Der Pflichteintrag auf der Website ist für jeden Aussteller verbindlich und wird mit der Standgebühr in Rechnung gestellt. Bei Nichterscheinen des Werbeträgers kann der Aussteller daraus keine Regressansprüche herleiten.
- § 28 Mit Unterzeichnung der Anmeldung unterwerfen sich der Aussteller und seine Beauftragten den Ausstellungsbedingungen, den behördlichen Vorschriften sowie der Hausordnung. Die AL übt auf dem Ausstellungsgelände und den Ständen das Haus-, Platz- und das Mietpfandrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser Maßnahmen trägt der Aussteller. Mündliche Absprachen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von der AL bestätigt werden.
- § 29 Die technischen Unterlagen sind Bestandteil der Ausstellungsbedingungen.
- § 30 Sollte eine Bestimmung dieser Ausstellungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Ausstellungsbedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Ausstellungsbedingungen soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Ausstellungsbedingungen.
- § 31 Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen die AL beträgt ein Jahr, es sei denn, dass die AL die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen.
- § 32 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Aussteller nur mit unbestrittenem oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Der Aussteller kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- § 33 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Lübeck. Dies gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, und wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- § 34 Die AL nimmt den Datenschutz Ihrer Daten ernst und behandelt diese vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften. Bitte bedenken Sie, dass Ihre Pflichtangaben laut Ausstellungsbedingungen in unserer Ausstellerliste auf der Website und im Veranstaltungskatalog bzw. -zeitungsbeilage veröffentlicht werden. Aussteller werden daher gebeten, eine allgemeine E-Mail-Adresse (Bsp. info@xyz.de oder kontakt@xyz.de) anzugeben. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Datenschutz-Formblatt.

Firma/Aussteller

Anschrift

Telefon

Ansprechpartner

1. ELEKTROANSCHLÜSSE

Wir bitten um genaue und richtige Angaben. Die Angaben werden vor Ort durch unsere Techniker kontrolliert. Bei Nichtbeachtung erfolgt eine entsprechende Nachberechnung. **Bitte bringen Sie außentaugliche Verlängerungskabel (IP65)** mit, da eventuell mit mobilen Elektroanschlüssen gearbeitet wird, die bis zu 20 m entfernt sein können. Alle Anschlüsse sind inklusive Verbrauch.

Die Berechnung erfolgt gemäß der angegebenen Preisstaffelung:



24. bis 27. Juni
22609 Hamburg
 Hamburger Polo Club

Bezeichnung	Anzahl	Preis / Stück exkl. Nachtstrom
Leistungsanschluss, 230 V	bis 1 kW	115,- €
Leistungsanschluss, 230 V	bis 2 kW	150,- €
Leistungsanschluss, 230V	bis 3 kW	185,- €
Leistungsanschluss, 400V	bis 9 kW	220,- €
Leistungsanschluss, 400V	plus jedes weitere kW (über 9 kW)	pro kW 19,50 €

Art des Anschlusses

16A-Kraftanschluss à 400 V

32A-Kraftanschluss à 400 V

Laut feuerpolizeilicher Vorschrift wird der Strom täglich spätestens 1 Stunde nach Ausstellungsschluss abgeschaltet und darf frühestens 1 Stunde vor Ausstellungsbeginn erst wieder eingeschaltet werden. Firmen, die nachts Strom benötigen, müssen diesen extra anmelden:

Wir benötigen Nachtstrom: kW x 20,00 € pro kW = €

2. WASSERANSCHLÜSSE

Anzahl	Wasserzulauf (ohne Abwasseranschluss)	Preis / Stück
	mit Absperrventil inkl. 5 m ³ Verbrauch (Abwasserentsorgung durch den Auftraggeber)	120,- €

Anschlusschläuche sind von der Verteilerstelle bis zum Stand selbst mitzubringen (max. 25 m). Gemäß Trinkwasserverordnung müssen Nahrungsmittelanbieter und -verwerter einen Trinkwasserschlauch (blau) KTW/DVGW verwenden. Abwasser muss in Kanistern aufgefangen und vom Aussteller entsorgt werden.

Bestellungen vor Ort sind nur bedingt möglich. Wir behalten uns vor, einen entsprechenden Aufschlag zu berechnen. Alle Preise gelten für die gesamte Veranstaltungsdauer und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Hinweis:

Bei betriebsbedingten Störungen bzw. Versorgungsausfällen und nachfolgenden Beeinträchtigungen kann keine Haftung für Nachfolgeschäden übernommen werden, soweit dem installierenden Unternehmen keine grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist.

Das Durchleiten und die Verteilung im eigenen Stand müssen zur eigenen Standversorgung bzw. zur Versorgung Dritter geduldet werden. Eigenmächtiger Umbau der Standverteilung sowie Manipulation und Veränderungen am Miet- und Installationsmaterial sind verboten. Für eventuelle Folgeschäden durch unsachgemäße Handhabungen bzw. Veränderungen haftet der Verursacher. Das Weiterleiten bzw. Unterverteilen an Nachbarstände ist generell untersagt. Zuwiderhandlungen können den Ausschluss der Versorgungsleistung zur Folge haben.

Alle zum Einsatz gebrachten Geräte und Installationen im Messestand haben den entsprechenden Standards und Vorschriften Deutschlands bzw. Europas zu entsprechen. Eventuell entstehende Schäden durch schadhafte Geräte gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Ort / Datum

Unterschrift / Stempel

Kunde

Nur vom Veranstalter auszufüllen

Bitte gut leserlich ausfüllen!

Firma / Name des Ausstellers

I. Einwilligung in die Verarbeitung und Weitergabe von personenbezogenen Daten für Beratungs-, Informations-, Marketingleistungen und Werbung

- Ich bin damit einverstanden, dass die HOME & GARDEN EVENT GmbH meine personenbezogenen Daten entsprechend der nachfolgenden Datenschutzerklärung speichert, verarbeitet und an Tochter- und Partnerunternehmen auch zu dem Zweck weitergibt, dass diese mir eigene Zusatzleistungen wie z.B. Sondereinträge im Internet, Standbausonderleistungen, Logistik usw. anbieten können.
- Ich bin damit einverstanden, dass die HOME & GARDEN EVENT GmbH meine personenbezogenen Daten entsprechend der nachfolgenden Datenschutzerklärung speichert, verarbeitet und für Zwecke der Marktforschung nutzt; insbesondere für die Zusendung werblicher Informationen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis durch unsere Partnerunternehmen und Auftragsverarbeiter, die wir Ihnen auf Anforderung benennen.

Ort und Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

II. Datenschutzbestimmungen / Informationspflichten

Nachfolgend geben wir Ihnen Informationen über Art, Umfang und Zweck der Erhebung, Verwendung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der HOME & GARDEN EVENT GmbH.

1. Name der verantwortlichen Stelle

Verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 4 Abs. 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist:

HOME & GARDEN EVENT GmbH
Spenglerstraße 43
23556 Lübeck
Geschäftsführer Martin Schmidt

E-Mail: info@homeandgardenevent.de
Ansprechpartner: Martin Schmidt

Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben, Rechte oder Ansprüche zu Ihren personenbezogenen Daten ausüben möchten, können Sie uns unter den oben angegebenen Kontaktmöglichkeiten kontaktieren. Hierbei werden Ihre Angaben zur Bearbeitung der Anfrage und falls Anschlussfragen entstehen, gespeichert (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO).

2. Verwendungszwecke, Rechtsgrundlage

Um unsere vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen der Begründung, Durchführung und Abwicklung Ihres Vertragsverhältnisses mit der HOME & GARDEN EVENT GmbH erfüllen zu können, leiten wir Ihre Daten an Tochter- und Partnerunternehmen weiter, die die personenbezogenen Daten in unserem Auftrag verarbeiten. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist demnach Art. 6 Abs. 1 Lit. b DSGVO sowie Ihre Einwilligungserklärung (Art. 6 Abs. 1 Lit. a DSGVO). Zu den Basis-Leistungen gehören z.B. Rechnungslegung, der Standbau, der Grundeintrag im Katalog.

Zudem erheben, nutzen und verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für Zwecke der Marktforschung, sofern Sie uns Ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt haben. In diesem Fall nutzen wir Ihre Daten auch für die Zusendung werblicher Informationen unserer Partnerunternehmen und Auftragsverarbeiter, die wir Ihnen auf Anforderung hin benennen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten zu Werbezwecken ist Ihre Einwilligungserklärung (Art. 6 Abs. 1 Lit. a DSGVO) sowie unser berechtigtes Interesse an der Weitergabe (Art. 6 Abs. 1 Lit. f DSGVO) im Sinne einer Werbewirkung unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten bzw. Marketing- und Marktforschungszwecke.

3. Art der personenbezogenen Daten

Zu den gespeicherten, verarbeiteten und weitergegebenen Daten gehören der Firmenname und der Name des Ansprechpartners bzw. Geschäftsführers, die Straße und Hausnummer, die Postleitzahl und der Ort, das Land, die Telefonnummer, die Faxnummer, die E-Mail-Adresse sowie Ust-IdNr. Diese Angaben gewährleisten Ihre Messeteilnahme.

4. Ihre Rechte

Falls Sie eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit gem. Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen. Insbesondere kann die Einwilligung in die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten zu Werbezwecken jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Zudem können Sie Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten Daten verlangen (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung (Art. 16 DSGVO), sowie Löschung (Art. 17 DSGVO) oder Einschränkung (Art. 18 DSGVO) der personenbezogenen Daten verlangen. Außerdem haben Sie gem. Art. 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragung (d.h. Zurverfügungstellung). Sie haben zudem das Recht sich gem. Art. 77 DSGVO bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

5. Speicherdauer

Grundsätzlich löschen wir Ihre Daten mit Beendigung und nach Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Einer Löschung können unter Umständen gesetzliche Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf Daten für abrechnungstechnische und buchhalterische Zwecke, entgegenstehen. In diesem Fall erfolgt die Löschung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.